



Röns, am 09.07.2021
AZ: 003.3-1/2021

Verordnung der Gemeinde Röns über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Röns vom 05.07.2021 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 idgF verordnet:

§ 1 Monatsbezug

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 23 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idgF.
- 2) Der Monatsbezug erhöht sich alle zwei Jahre, beginnend mit 1.1.2024 im Ausmaß von 1 % des nach § 2 wertgesicherten Monatsbezuges, höchstens jedoch bis auf 26 %.
- 3) Die Bezüge nach Abs 1 und 2 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 Abs 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebühren-verordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters vom 03.11.2015 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister

Ing. Thomas Raggl